

Informationen zur Gehaltsabrechnung

9-Euro-Ticket beschlossen

Juni 2022

Welche Überschneidungspunkte hat das 9-Euro-Ticket mit der Entgeltabrechnung? Was ist zu berücksichtigen und wie müssen die Unternehmen aktiv werden?

Das 9-Euro-Ticket ist derzeit in aller Munde. Nachdem nun auch der Bundesrat grünes Licht gegeben hat, startete der Verkauf der Tickets am 23. Mai 2022. Die Gründe zur Einführung des 9-Euro-Tickets sind mannigfaltig. Erstens dient das Ticket zur Unterstützung des ÖPNV, der in der Covid-19-Pandemie durch den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen hohen Belastungen ausgesetzt war. Zweitens dient das Ticket dazu, die hohen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger wegen der steigenden Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine kurzfristig abzufedern. Und drittens soll die Maßnahme einen Anreiz zum Umstieg auf den ÖPNV setzen.

Doch was bedeutet das 9-Euro-Ticket nun für die Entgeltabrechnung? Nichts, solange sich der Arbeitgeber nicht an den Fahrtkosten der Mitarbeitenden zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beteiligt. Sollte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden allerdings Jobtickets (Sachbezug) oder Fahrtkostenzuschüsse für öffentliche Verkehrsmittel (Barlohn) gewähren, sind in der Entgeltabrechnung in den Monaten Juni bis August entsprechende Anpassungen vorzunehmen bzw. Entscheidungen von den Unternehmen zu treffen. Außerdem kann sich ein Handlungsbedarf auch dann ergeben, wenn der Arbeitgeber den Mitarbeitenden Fahrt- und Reisekosten nur bis zur Höhe der Kosten für ein Ticket im öffentlichen Personennahverkehr erstattet. In diesem Fall wird sich der Erstattungsbetrag aufgrund der Deckelung deutlich reduzieren. Für Mitarbeitende, welche den eigenen Pkw nutzen, kann dies zu signifikanten Einbußen führen. Hier ist es am Arbeitgeber, über die Handhabung der jeweiligen Regelungen in den Monaten Juni bis August zu entscheiden.

Grundsätzlich ist es so, dass das 9-Euro-Ticket auch für Abonnement-Kunden gelten soll. Hierbei wird der Abopreis automatisch von den Verkehrsunternehmen abgesenkt oder der Differenzbetrag in den Folgemonaten ausgeglichen. Dies gilt also auch für Jobtickets. Diese Reduzierung des Preises muss demnach auch im Rahmen der Entgeltabrechnung Berücksichtigung finden, denn sowohl die [steuerfreien](#) als auch die mit [15 %](#) bzw. [25 %](#) pauschal besteuerten Zuschüssen zu den Jobtickets sind mit den korrekten Beträgen im Lohnkonto und teilweise auch in der Lohnsteuerbescheinigung zu deklarieren. Mit ihrem Schreiben vom 30. Mai 2022 gewährt die Finanzbehörde jedoch ein Vereinfachungsgrundsatz in Bezug auf die [steuerfreien Zuschüsse](#) für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel. Dieser Grundsatz besagt, dass die Höhe der steuerfreien Zuschüsse in den Monaten Juni, Juli und August 2022 nicht beanstandet werden, solange die Zuschüsse die Aufwendungen des Arbeitnehmenden in der Jahresbetrachtung nicht übersteigen. Bedeutet also auch, dass Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitenden einen 100 %-Zuschuss gewähren, die Beträge bei allen Mitarbeitenden im Entgeltabrechnungsprogramm für die Monate Juni - August 2022 anpassen sollten. Gleiches gilt für die [pauschal besteuerten Zuschüsse](#), die im Schreiben der Finanzbehörden nicht explizit erwähnt werden.

Zudem sollten Unternehmen, die das Jobticket ihren Mitarbeitenden verbilligt oder unentgeltlich im Zuge einer Barlohnumwandlung überlassen, prüfen, inwieweit der vergünstigte Preis Auswirkungen auf die [Steuerfreigrenze von 50 €](#) hat. Zur Erinnerung: Bei der Anwendung der 50-Euro-Grenze sind alle in einem Monat

zugeflossen Sachbezüge zu addieren. Wird der Betrag von 50 € nicht überstiegen, bleibt der Sachbezug steuerfrei.

Dass das Thema der korrekten Abwicklung von Fahrtkostenzuschüssen in der Entgeltabrechnung nicht trivial ist, ist seit Jahren bekannt. Durch das 9-Euro-Ticket kommt aber nun eine neue Komponente hinzu, die in dieses Konstrukt eingeflochten werden muss. Wenn Sie bei diesem heiklen und aktuellen Thema Unterstützung brauchen, kommen Sie gerne auf uns zu und vereinbaren Sie einen kompakten Beratungstermin.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Marcel Pohl
Manager, Tax
T +49 69 9587-4793
marcelpohl@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.